OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000532/12/SB

Datum:
Linz, 3. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der P H (vormals K), vertreten durch K Rechtsanwalts KG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.05.2022, GZ: BHVB/922170029414/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe gemäß § 38 Abs 3 zweiter Strafsatz TSchG, BGBl I 118/2004 idF BGBl I 86/2018, auf 400 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden, herabgesetzt wird und der Spruch wie folgt lautet:

„Datum/Zeit: 08.03.2022, 16:40 Uhr
Ort: S
Sie haben es als Obfrau und somit als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen befugtes Organ des Vereins ‚M' zu verantworten, dass entgegen Auflagepunkt 11 des Bescheids vom 18.02.2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC, zum angeführten Zeitpunkt im Namen des Vereins und im Rahmen der Bewilligung über die Internetseite des Vereins (https://x) 37 Tiere feilgeboten wurden, ohne dass diese zuvor in die Betriebsstätte eingebracht wurden, zumal sich diese Tiere im Ausland befanden (36 in Rumänien, Pitesti, eines in Griechenland, Katerini) und lt. Darstellung auf der Homepage jederzeit einreisen konnten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs 1 VStG iVm § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 1 iVm § 23 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 86/2018 iVm angeführtem Auflagepunkt des zitierten Bescheids"

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde beträgt 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12.05.2022, GZ: BHVB/922170029414/22, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 08.03.2022, 16:40 Uhr
Ort: S
Sie haben es zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt über die Internetseite https://www.x Feilbietungen bzw. Vermittlungen von Hunden und Katzen stattgefunden haben, ohne deren vorherige Einbringung in die Betriebsstätte, obwohl laut Auflagenpunkt 11 des Bescheides BHVBVetR-2018-404574/46-MIC vom 18.02.2021, Tiere im Namen des Vereins und im Rahmen der Bewilligung nur feilgeboten und/oder vermittelt werden dürfen, welche auch zuvor in die Betriebsstätte eingebracht und bei welchen die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt wurden.
Unter dem auf der Homepage befindlichen Reiter ‚Z' (https://www.x/) werden Hunde und Katzen folgender Kategorien feilgeboten:

- ‚Erwachsene Hunde ab 12 Monate'
- ‚Junghunde 6-12 Monate'
- ‚Welpen bis 6 Monate'
- ‚Erwachsene Katzen ab 12 Monate'
- ‚Katzenkinder und Jungkatzen von 3 Monate bis 12 Monate"

Unter diesen Kategorien finden sich Tiere (42 Inserate), welche ein ‚Zuhause suchen'. Zu jedem Tier finden sich Angaben hinsichtlich Name, Geburtsdatum und derzeitigem Aufenthaltsort. Es handelt sich bevorzugt um Tiere aus Rumänien (Pitesti), welche mit dem Vermerk ‚kann jederzeit einreisen' versehen sind. Es werden jedoch auch Tiere aus anderen Ländern wie Griechenland, aber auch aus Österreich angeboten. Zusätzlich sind Fotos zu den einzelnen Individuen ersichtlich.
Es handelt sich somit um Tiere, welche feilgeboten bzw. vermittelt werden, bevor sie in die Betriebsstätte eingebracht bzw. anschließend von einem Tierarzt untersucht worden sind. Gem. Pkt. 11 der Bescheidauflagen (siehe BHVBVetR-2018-404574/46-MIC) dürfen nur jene Tiere im Namen des Vereins und im Rahmen der Bewilligung feilgeboten und/oder vermittelt werden, welche auch zuvor in die Betriebsstätte eingebracht und bei welchen die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt worden sind. Das Feilbieten von Tieren, die ohne Beteiligung bzw. vorheriger Einbringung in die Betriebsstätte in einer Pflegestelle untergebracht werden, ist im Rahmen der o.a. Bewilligung nicht umfasst und demzufolge unzulässig.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 1 86/2018 i.V.m. angeführtem Auflagepunkt des zitierten Bescheides

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 600,00	2 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 erster Strafsatz Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 86/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, die angelastete Verwaltungsübertretung sei durch Erhebungen des Amtstierarztes festgestellt und nach Rücksprache mit der Fachabteilung mit Aktenvermerk vom 08.03.2022 zur Anzeige gebracht worden. Es sei ein unbegründeter Einspruch eingebracht worden und nach Einleitung des ordentlichen Verfahrens der Aufforderung zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung nicht Folge geleistet worden. Für die bB erscheine die der Bf angelastete Verwaltungsübertretung als zweifelsfrei erwiesen. Nach Abdruck des Aktenvermerks (Anm: entspricht im Wesentlichen dem Spruch des Straferkenntnisses) wurde ausgeführt, ein bloßes Leugnen sei kein dienlicher Gegenbeweis. Es sei ein fiktives monatliches Einkommen von rund 2.000 Euro netto/monatlich, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen angenommen worden. Erschwerend seien zwei einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen zu werten gewesen; strafmildernde Umstände seien nicht vorgelegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 23.05.2022, in welcher im Wesentlichen die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und das Unterlaufen von Verfahrensfehlern bei der bB moniert werden. Es liege eine materielle Rechtswidrigkeit vor, zumal eine Vermittlung bedingungsgemäß erst nach positivem Erstgespräch und mit Übernahmevertrag erfolge, wobei dieser Übernahmevertrag immer erst nach Einbringung des zu vermittelnden Tieres in die Betriebsstätte des Vereines sowie nach Untersuchung abgeschlossen werde. Dadurch scheide eine Vermittlung eines Tieres durch bloße Bekanntmachung der Daten des Tieres auf der Homepage des von der Bf vertretenen Vereins schon begrifflich aus. Eine Vermittlung erfolge jedenfalls nur unter der Bedingung der allseitigen Unterfertigung des Übernahmevertrags und des positiven Erstgespräches, was bei allen auf der Homepage des von der Bf vertretenen Vereins noch nicht erfolgt sei. Mangels anzunehmender Vermittlung könne ein Verstoß gegen den Auflagenpunkt 11 des Bewilligungsbescheids vom 18.02.2021 also nur dann angenommen werden, wenn die Tiere durch Bekanntmachung auf der Homepage des von der Bf vertretenen Vereins „feilgeboten“ würden.
Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sei die Lieferung von Waren auf Bestellung vom Feilbieten von Waren zu unterscheiden und somit begrifflich gegeneinander abzugrenzen. Beim Feilbieten würden demnach Waren (im weiteren Sinne; somit auch Tiere) zur Abgabe bereitgehalten, ohne dass die betreffende Ware vorher bestellt worden wäre. Unter Feilbieten sei demnach eine über das Anbieten hinausgehende und auf den Verkauf von Waren gerichtete

Tätigkeit zu verstehen. Mangels Bindungswillen des Vereins durch Bekanntmachung der näheren Daten von Tieren, die in einem Partnertierheim in Rumänien notdürftig untergebracht sind, auf der Homepage des Vereins sei somit auch begrifflich bereits ein „Feilbieten“ ausgeschlossen. Es liege somit kein Verstoß gegen Auflagenpunkt 11 des Bescheids vom 18.02.2021 vor, selbst dann, wenn man annehmen würde – diesbezügliche Beweise liegen jedoch nicht vor – dass tatsächlich 42 Tiere, oder auch nur ein Tier auf der Homepage des von der Bf vertretenen Vereins inseriert worden wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 10.08.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Der Tierschutzombudsperson in der Tierschutzombudsstelle OÖ wurde mit Schreiben vom 08.11.2022 gemäß § 10 VwGVG Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gleichzeitig wurde die bB zur Vorlage des im Spruch genannten Bescheids sowie des Verwaltungsvorstrafenauszugs aufgefordert.

I.5. Dem kam die bB mit Schreiben vom 15.11.2022 nach und übermittelte in weiterer Folge am 18.11.2022 eine weitere Ergänzung, nämlich einen Aktenvermerk vom 29.10.2021 über eine Vor-Ort-Kontrolle am 11.10.2021.

I.6. In der Stellungnahme vom 20.11.2022 führte die Tierschutzombudsperson aus, der Begriff des Feilbietens sei auch in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EBVR 1515 BlgNR 25 GP 3) klargestellt worden: „unter den Begriff des Feilbietens ist jedes Angebot zur Abgabe von Tieren gemeint. Dieser Tatbestand trifft auch auf das Anbieten im Internet zu.“ Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sei die Bf auf die Bedeutung der Bescheidauflage 11 hingewiesen worden. So sei in einem Schreiben der bB an die Bf am 24.02.2021 nochmals ausgeführt worden, dass nur jene Tiere angeboten werden dürfen, die auch zuvor in der Betriebsstätte untergebracht und tierärztlich versorgt wurden.
Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ habe die Bf mit dem Inserieren von Tieren, die sich nicht in der Betriebsstätte befunden hatten, gegen die im rechtskräftigen Bewilligungsbescheid angeführten Auflagen eindeutig verstoßen und sei der vorgeworfene Tatbestand gerechtfertigt.

I.7. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 23.01.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf im Beisein ihrer rechtsfreundlichen Vertretung, ein Vertreter der bB und die Tierschutzombudsfrau OÖ erschienen sind. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurde die Verhandlung mit einem weiteren Strafverfahren (LVwG-000561) und einem Administrativverfahren (LVwG-050243) verbunden. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die Zeugen Amtstierarzt Mag. K, E W und T B einvernommen.

Die Bf und die Zeugen schilderten im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung die übliche Vorgehensweise betreffend die Vermittlung von Tieren im Rahmen des Vereins bzw über den Verein und insbesondere aus dem Ausland. Der Amtstierarzt legte die bei den Erhebungen am 08.03.2022 angefertigten Screenshots der Homepage vor (42 Tiere), die seiner Zeugenaussage und somit der Niederschrift beigelegt wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, den verwaltungsgerichtlichen Akt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.01.2023.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf (vormals K, nunmehr H) ist Obfrau des Vereins „x“ (im Folgenden: Verein), ZVR Nr x, mit Sitz in S und einer Betriebsstätte an diesem Standort (Ausführungen der Bf; Anzeige; Bescheid vom 18.02.2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC).

II.2.2. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 18.02.2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC, der bB wurde dem Verein vertreten durch die Bf die Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit einer Befristung bis zum 18.02.2023 bewilligt.

Auflagenpunkt 11 dieses Bescheids lautet:
„Es dürfen nur jene Tiere im Namen des Vereins und im Rahmen der Bewilligung feilgeboten und/oder vermittelt werden, welche auch zuvor in die Betriebsstätte eingebracht wurden und bei welchen die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Das Feilbieten von Tieren, die ohne Beteiligung bzw. vorheriger Einbringung in die Betriebsstätte in einer Pflegestelle untergebracht werden, ist im Rahmen dieser Bewilligung nicht umfasst.“

II.2.3. Am 08.03.2022 wurden auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Zuhause gesucht“, Unterkategorien: „Erwachsene Hunde“, „Junghunde“, „Welpen“, „Erwachsene Katzen“ und „Katzenkinder und Jungkatzen“, 42 Tiere angeführt:

	Tier	Name	Geburtsdatum	Geschlecht	Weitere Angaben
1.	Hund	C	geb. ca. 08.2021	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen)
2.	Hund	L	geb. ca. 08.2017	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu A

3.	Hund	N	geb. ca. 08.2021	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen)
4.	Hund	A	geb. ca. 02.2021	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu A
5.	Hund	C	geb. ca.	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen)
6.	Hund	L	geb. ca. 10.2015	männlich	befindet sich in 4971 Aurolzmünster Mehr zu L
7.	Hund	O	geb. ca. 05.2021	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu O
8.	Hund	A	geb. ca. 05.2012	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu A
9.	Hund	E	geb. ca. 01.2020	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu E
10.	Hund	L	geb. ca. 09.2020	weiblich	befindet sich in 6861 Alberschwende Mehr zu L
11.	Hund	R	geb. ca. 08.2019	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu R
12.	Hund	A	geb. ca. 2016	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu A
13.	Hund	F	geb. ca. 01.2020	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu F
14.	Hund	M	geb. ca. 08.2021	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Ich bin vorerst reserviert
15.	Hund	S	geb. ca. 05.2021	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu S
16.	Hund	C	geb. ca. 12.2018	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu C
17.	Hund	K	geb. ca. 09.20202	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu K
18.	Hund	N	geb. ca. 01.2020	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu N
19.	Hund	S	geb. ca. 05.2021	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu Se
20.	Hund	T	geb. ca. 05.2021	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu T
21.	Hund	Z	geb. ca. 2014	weiblich	befindet sich in Katerini/Griechenland (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu Z
22.	Katze	G	geb. ca. 2020/2021	weiblich	geeignet für Freigang befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu G
23.	Katze	P	geb. ca.	weiblich	geeignet für Freigang befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen)

24.	Hund	T	geb. ca. 05.2021	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu T Ich bin vorerst reserviert
25.	Katze	A	geb. ca. 2014	weiblich	geeignet für Freigang befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu A
26.	Katze	J	geb. ca. 04.2021	männlich	geeignet für Freigang befindet sich in 5600 St. Johann im Pongau Mehr zu J
27.	Katze	S	geb. ca. 04.2021	männlich	geeignet für Freigang befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu S
28.	Hund	Y	geb. ca. 12.2020	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu Y
29.	Katze	B	geb. ca. 2020/2021	männlich	geeignet für Freigang befindet sich in B Mehr zu B
30.	Katze	J	geb. ca. 2019/2020	weiblich	geeignet für Freigang befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu J
31.		T	geb. ca. 02.2020	weiblich	geeignet für Freigang befindet sich in J Mehr zu T
32.	Hund	Z	geb. ca. 05.2021	männlich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu Z
33.	Katze	F	geb. ca. 03.2019	weiblich	geeignet für Wohnungshaltung oder gesicherten Freigang befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Besonderheit: Taub Mehr zu F
34.	Katze	M	geb. ca. 05.2021	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu M
35.	Katze	C	geb. ca. 07.2021	weiblich männlich	befinden sich in Pitesti (RO) (Können jederzeit einreisen) Mehr zu C
36.	Hund	Z	geb. ca. 04.2020	weiblich	befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu Z
37.	Katze	F	geb. ca. 05.2020	männlich	geeignet für Freigang befinden sich in 5225 J Besonderheit: Einzelkatze Mehr zu F J
38.	Katze	P	geb. ca. 01.2020	weiblich	geeignet für Freigang befindet sich in Pitesti (RO) (Kann jederzeit einreisen) Mehr zu P
39.	Katze	F	geb. ca. 05.2020	männlich weiblich	geeignet für Freigang befinden sich in J Mehr zu F

40.	Katze	Kovu & Kiara	geb. ca. 08.2020	männlich weiblich	geeignet für Freigang oder Wohnungshaltung befinden sich in Pitesti (RO) (Können jederzeit einreisen) Mehr zu K Wir sind vorerst reserviert
41.	Katze	Moritz & Kara	geb. ca. 04.2021	männlich weiblich	geeignet für Freigang befinden sich in Pitesti (RO) (Können jederzeit einreisen) Mehr zu M
42.	Katze	Patches & Murmel	geb. ca. 04.2021	weiblich	geeignet für Freigang befinden sich in Pitesti (RO) (Können jederzeit einreisen) Mehr zu P

[Hervorhebungen nicht übernommen]
(Aktenvermerk vom 08.03.2022, GZ: BHVBVetR-2018-404574/62-Kit; Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Die Vermittlung der Tiere erfolgt nachdem jemand Interesse bekundet hat. Das Tier wird dann vom Ausland in die Betriebsstätte eingebracht und von dort aus erfolgt das weitere Vermittlungsprozedere (Untersuchungen, Kennenlernen, Übernahmevertrag etc). Vorab werden die Tiere auf der Homepage des Vereins angeboten. Die Bf begründet dies damit, dass sie ja bekannt geben müssen, welche Tiere zur Vermittlung zur Verfügung stehen. In Österreich stehen mehrere Pflegestellen zur Verfügung (Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Die im Ausland befindlichen Tiere (sh Tiere lt obiger Tabelle Nr. 1 bis 5, 7 bis 9, 11 bis 25, 27 und 28, 30, 32 bis 36, 38 und 40 bis 42) waren noch nicht nach Österreich und damit noch nicht in die Betriebsstätte des Vereins eingebracht worden (Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Es kann nicht festgestellt werden, ob und wenn ja wann die in Österreich aufhältigen Tiere (sh Tiere lt obiger Tabelle Nr. 6, 10, 26, 29, 31, 37 und 39) in die Betriebsstätte eingebracht wurden (Aktenvermerk vom 08.03.2022, GZ: BHVBVetR-2018-404574/62-Kit; Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.7. Es kann nicht festgestellt werden, dass die unter Pkt. II.2.3. angeführten Tiere ohne vorherige Einbringung in die Betriebsstätte vermittelt wurden (Aktenvermerk vom 08.03.2022, GZ: BHVBVetR-2018-404574/62-Kit; Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.8. Die Bf hat ein Einkommen von rund 1.900 Euro netto/monatlich, keine Sorgepflichten und kein nennenswertes Vermögen oder Schulden. Es scheinen fünf verkehrsrechtliche und zwei Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 1 iVm § 23 Abs 1 TSchG iVm angeführtem Auflagepunkt des zitierten Bescheid iVm § 13 Abs 6 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung und wegen Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 1 iVm § 23 Abs 1 TSchG iVm

angeführtem Auflagepunkt des Bescheids auf (Verwaltungsvorstrafenauszug, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen und den Ausführungen der Bf und der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die Bf schilderte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung detailliert, wie das Anbieten und Vermitteln der Tiere erfolgt. Diese Ausführungen wurden im Wesentlichen auch von den Zeugen bestätigt. Der meldungslegende Zeuge hat die Erhebungen anhand der Homepage durchgeführt, er hat jedoch keine Vor-Ort-Kontrolle in der Betriebsstätte der Bf oder den Pflegestellen unternommen, weshalb keine Erhebungen dahingehend vorliegen, ob die Tiere vorher in die Betriebsstätte eingebracht wurden oder nicht.
Der Umstand, dass die Tiere auf der Homepage in der vorgeworfenen Form dargestellt wurden, ist im Wesentlichen unbestritten. Es wurde jedoch seitens der bB nicht erhoben, ob die dabei in Österreich aufhältigen Tiere zuvor in die Betriebsstätte eingebracht wurden und sich auf einer Pflegestelle befunden haben. Die Bf schilderte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sehr detailliert und nachvollziehbar die Vorgehensweise bei der Vermittlung von Tieren und dass diese vor deren Vermittlung sich auf Pflegeplätzen befinden. Die vernommene Zeugin betreut einen solchen Pflegeplatz und schilderte in Einklang mit den Ausführungen der Bf die Vorgehensweise und dass die (in ihrem Fall) Katzen vorher in die Betriebsstätte eingebracht wurden, bevor sie zu ihr auf die Pflegestelle kamen bzw kommen. Es konnte somit nicht mehr mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob eine vorherige Einbringung stattgefunden hat oder nicht.
Weiters wurde von Seiten der bB nicht erhoben, ob Tiere auch ohne vorherige Einbringung in die Betriebsstätte vermittelt wurden in dem Sinn, dass diese ohne Einbringung direkt zu einer Pflegestelle bzw einem Interessenten gelangt sind, weshalb dies auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte. Der von der Bf zu einem Tier (Hund „Kira“) vorgelegte Schutzvertrag (Vertrag zur Übernahme der Halterschaft eines Hundes des Tierschutzvereins) belegt die Übernahme in Österreich. Anhaltspunkte dafür, dass der Hund nicht vor der Übernahme in die Betriebsstätte eingebracht wurde, ergeben sich daraus nicht – allerdings ergibt sich daraus, dass sich der Hund zuvor in Rumänien befunden hat und dabei schon auf der Homepage des Vereins zur Abgabe bereits dargestellt wurde (Anlage zur Beschwerde).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl I 118/2004 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 86/2018 lauten:

„Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a. (1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.

(2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen einer gemäß §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder
2. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder
3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren oder
4. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

[…]

Bewilligungen

§ 23. (1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.

[…]

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) [...]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen."

III.1.2. Auflagepunkt 11 des rechtskräftigen Bescheids der bB vom 18.02.2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC, mit welchem dem Verein vertreten durch die Bf die Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit einer Befristung bis zum 18.02.2023 bewilligt wurde lautet:

„Es dürfen nur jene Tiere im Namen des Vereins und im Rahmen der Bewilligung feilgeboten und/oder vermittelt werden, welche auch zuvor in die Betriebsstätte eingebracht wurden und bei welchen die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Das Feilbieten von Tieren, die ohne Beteiligung bzw. vorheriger Einbringung in die Betriebsstätte in einer Pflegestelle untergebracht werden, ist im Rahmen dieser Bewilligung nicht umfasst."

III.1.3.Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018, lauten:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

[...]

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;

6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

[…]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass in Bezug auf die angelasteten Tiere keine Feststellungen darüber getroffen werden konnten, ob diese Tiere auch ohne vorherige Einbringung in die Betriebsstätte vermittelt wurden. Die Anzeige des Amtstierarztes bezieht sich nur auf die Darstellung auf der Homepage, somit auf den Umstand, dass diese dort zur Vermittlung angeboten werden. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts liegen dem Vorhalt des unzulässigen Vermittelns somit keine konkreten Beweisergebnisse zugrunde, weshalb dahingehend von einer Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG abzusehen war.

III.3. Des Weiteren ist vorweg festzuhalten, dass sich sieben der auf der Homepage des Vereins, welcher von der Bf vertreten ist, angeführten Tiere (sh Pkt II.2.3.) in Österreich befunden haben und dahingehend nicht festgestellt werden konnte, ob diese vorher in die Betriebsstätte eingebracht wurden oder nicht. Auch dahingehend liegen somit keine Beweisergebnisse für eine Verwaltungsübertretung vor, weshalb auch dahingehend von einer Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG abzusehen war.

III.4. In weiterer Folge ist auf die übrigen am 08.03.2022 auf der Homepage des Vereins dargestellten 37 Tiere zu überprüfen, ob die Bf damit eine Verwaltungsübertretung verwirklicht hat:

III.4.1. Wie festgestellt, waren zum Tatzeitpunkt auf der Homepage des Vereins 37 Tiere abgebildet, welche mit Namen, Geburtsdatum (soweit bekannt), Geschlecht und dem aktuellen Aufenthaltsort sowie dem Vermerk „kann jederzeit einreisen“ dargestellt wurden. Ebenfalls festgestellt wurde, dass diese Tiere sich noch im Ausland befanden und damit noch nicht nach Österreich, somit nicht in die Betriebsstätte des Vereins, eingebracht wurden.

Entsprechend der Auflage des rechtskräftigen Bewilligungsbescheids – und nur diese ist fallbezogen relevant – dürfen nur Tiere im Namen des Vereins und im Rahmen der Bewilligung feilgeboten […] werden, welche auch zuvor in die Betriebsstätte eingebracht wurden […].

Dem TSchG ist der Begriff des „Feilbietens“ nicht fremd, sondern wird im § 8a verwendet und das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur

Abgabe (Inverkehrbringen) bestimmten Einschränkungen unterworfen, wobei dies auch für derartige Aktivitäten im Internet gilt. Entsprechend den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wurde der Begriff des Feilbietens in der österreichischen Rechtsordnung unterschiedlich gebraucht und führte zu Fehlinterpretationen, weshalb klargestellt werden soll, dass jedes Angebot zur Abgabe von Tieren, die nicht von Züchtern oder autorisierten Personen oder Vereinen stammen, unzulässig ist. Ebenso soll klargestellt werden, dass der Tatbestand auch durch Anbieten im Internet erfüllt wird (ErlAB 1544 BlgNR 25 GP 2). Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Bestimmung bereits ausgesprochen, dass auch unentgeltliche Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte davon umfasst und somit verboten sind, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände erfüllt ist (VwGH 15.12.2021, Ra 2021/02/0185).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ändert die Argumentation der Bf, wonach es ihr an einem Bindungswillen gefehlt habe, nichts an der Tatsache, dass es sich um ein Angebot der Abgabe von Tieren im Internet handelte, womit der Begriff des „Feilbietens“ iSd TSchG erfüllt wurde.

Auf die Ausnahmebestimmungen des § 8a Abs 2 TSchG war fallbezogen nicht einzugehen, zumal das Verbot des Feilbietens auf dem der Betriebsstätte zugrundeliegenden (rechtskräftigen und somit bindenden) Bewilligungsbescheid basiert.

III.4.2. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs findet allein durch die Aufrechterhaltung des Schuldspruches des erstbehördlichen Straferkenntnisses durch die Rechtsmittelinstanz mit der Maßgabe, dass dem Beschuldigten die Straftat nicht für seine Person, sondern als Organ einer juristischen Person zuzurechnen sei, weder eine Auswechslung oder eine Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens statt, noch ist die richtige und vollständige Angabe des die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierenden Merkmales für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung von

Belang (vgl zuletzt etwa VwGH 01.04.2022, Ra 2022/02/0042, 14.10.2016, Ra 2016/09/0093, 28.05.2008, 2004/03/0049, jeweils mwN)

Die Bf ist unbestritten Obfrau des gegenständlichen Vereins „x“; die Konkretisierung des Spruchs war unter Anwendung der stRsp erforderlich und zulässig.

III.4.3. Die Bf hat als Obfrau des Vereins „x“ daher zu verantworten, dass durch das Angebot zur Abgabe von 37 Tieren (sh Pkt II.2.2) auf der Homepage des Vereins im Namen des Vereins die Auflage 11 des Bewilligungsbescheids verletzt wurde und der objektive Tatbestand des § 9 Abs 1 VStG iVm § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 1 iVm § 23 Abs 1 iVm Auflagepunkt 11 des Bescheids vom 18.02.2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC, erfüllt wurde.

III.4.4. Der Tatvorwurf war entsprechend zu präzisieren, wobei nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs die Überlegungen des § 5 TSchG auch für § 8a – und somit nach Ansicht des erkennenden Gericht auch für den gegenständlichen Fall – gelten und durch das Feilbieten mehrerer Tiere eine selbständige Tat vorliegt, weshalb die konkrete Benennung jedes einzelnen Tieres nicht erforderlich war (sh VwGH 15.05.2019, Ra 2018/02/0333).

Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig ist, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.5. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht

anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Die Rechtfertigungen der Bf sind auf den objektiven Tatbestand gerichtet, sie hat nichts dargetan, weshalb ihr die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen sei und hat sie die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Sofern die Bf meint, sie habe sich nochmals nach der konkreten Bedeutung der Auflage erkundigt, so ist auszuführen, dass diese im Hinblick auf das Feilbieten von Tieren ohne vorherige Einbringung in die Betriebsstätte klar formuliert ist und auch die Bf selbst ausführte, sie könne mangels Kapazität in der Betriebsstätte nicht anders vorgehen, um Interessenten für die Tiere zu finden.

III.6.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.6.2. Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Die gegenständliche Bestimmung iVm der Auflage dient vor allem Zweck, den Tierhandel in kontrollierbare, gesetzlich geregelte Bahnen zu lenken.

Angesichts des Umstands, dass es sich aufgrund der einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen um einen Wiederholungsfall handelt war der zweite Strafsatz

anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Reduzierung des Tatbestands auf das Feilbieten von 37 Tieren und der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse konnte eine Herabsetzung auf das nunmehrige Ausmaß vorgenommen werden und erscheint als tat- und schuldangemessen.

III.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren der Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG).

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen, wonach dieser mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Dementsprechend war der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der bB mit 40 Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger